

Stadtverordnete Christiane Loizides, CDU:

Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren!

„Gut Ding will Weile haben“, diese Volksweisheit hat sich in dem heute vorliegenden Entwurf zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Frankfurt am Main bestätigt. Die CDU-Fraktion begrüßt es, dass der Magistrat die M 64 zurückgezogen hat. Die Lösung, die der Magistrat in den zirka sechs Monaten seit der Plenarsitzung vom 5. Juni 2007 gefunden hat und die uns heute in Form der Magistratsvorlage M 270 vorliegt, ist vernünftig und der Problematik angemessen. Sie berücksichtigt die berechtigten Interessen der Einwohner unserer Stadt an der Sicherheit im öffentlichen Raum e wie die tangierten Gesichtspunkte des Tierschutzes und bringt sie zu eine Ausgleich, weshalb ihr aus unserer Sicht alle zustimmen können.

(Beifall)

Was war der Anlass für die Änderung? Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte mit einem Urteil aus dem Dezember letzten Jahres die Klage eines Frankfurters, der Halter eines American Staffordshire Terriers war, stattgegeben. Dieser hatte sich dagegen gewandt, dass er für seinen Hund, der auf der Liste der unwiderlegbar gefährlichen Hunde nach der bisher geltenden Satzung stand, 900 Euro Hundesteuer pro Jahr zahlen sollte statt 90 Euro. 90 Euro zahlten Hundebesitzer, die einen Hund hielten, der in keine Liste aufgenommen war, und Besitzer, bei deren Hund nach einer zweiten Liste dessen abstrakte Gefährlichkeit zwar vermutet, aber durch einen Wesenstest widerlegt werden konnte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar im Ergebnis der Klage des Hundebesitzers stattgegeben, allerdings ist die Begründung des Gerichtshofes weit ungünstiger für den Kläger als vermutet. Das Gericht führt nämlich aus, es sei an sich nicht zu beanstanden, dass die Stadt Frankfurt am Main eine erhöhte Hundesteuer an die abstrakte Gefährlichkeit bestimmter Rassen knüpfe. Dafür verweist das Gericht auf seine Entscheidung aus dem Jahre 2001, in der es grundsätzlich ausführte, es sei nicht zu beanstanden, dass eine Gemeinde mit ihrer Hundesteuersatzung neben dem Zweck nnahmeerzielung auch einen Lenkungszweck verfolge, um die Haltung bestimmter Hunde aufgrund ihres abstrakten Gefährdungspotenzials im Stadtgebiet einzudämmen. Insofern darf nach diesem Grundsatzurteil auch an die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten in einer Liste aufgeführten Hunderasse angeknüpft werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat der Klage unseres Frankfurter Mitbürgers aus einem Grunde stattgegeben, an den dieser vermutlich nicht gedacht hat. Der VGH sagt nämlich, dass auch wenn der verfolgte Lenkungszweck, den ich schon genann habe, also die Population im Gemeindegebiet einzudämmen, legitim sei, müsse der Gleichheitssatz beachtet werden. Aus den Gutachten, die der Aufnahme bestimmter Hunderassen in die Listen zu nde liegen, sei nicht zu ersehen, dass es Unterschiede in der Gefährlichkeit gebe. Also dürfe es auch nicht zwei Listen geben, die im Ergebnis zu einer unterschiedlichen Behandlung führen. Deshalb liegt uns jetzt mit der M 270 ein Entwurf vor, der nur eine Liste von Hunden enthält, die als abstrakt gefährlich eingestuft sind.

Wo liegt nun der von mir eingangs gerühmte Interessenausgleich? Zunächst ist das Instrument der Begleithundeprüfung in die Satzung aufgenommen worden. Alle Halter der elf in die Liste aufgenommenen Hunderassen haben damit einen Anreiz oder zumindest die Möglichkeit, nach Ablegung dieser Prüfung die Steuer von 900 Euro auf 90 Euro

herunterzudrücken. Das ist eine sogenannte Grundprüfung, in welcher der Gehorsam des Hundes, sein Verhalten im Alltag, zum Beispiel beim Zusammentreffen mit Fußgängern, Joggern oder Radfahrern, geprüft wird, aber auch der Halter wird in der Sachkunde des Umgangs mit seinem Tier geschult und überprüft.

Welcher Gedanke steckt nun hinter dieser Regelung? Neben den Gesichtspunkten der besonderen Stärke, Beißkraft oder des besonderen Mutes ist für Kynologen ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Einstufung einer Rasse als gefährlich Folgendes: Die Tiere reagieren von ihrer Anlage her, unter Umständen zuchtbedingt besonders intensiv negativ auf das Fehlverhalten von Menschen, insbesondere ihres Halters. Also ist die Schulung in der Ausbildung für die Hundebegleitprüfung ein Instrument zur Reduzierung des Gefahrenpotenzials. Fazit: Die Begleithundeprüfung ist hilfreich für Herrchen, Frauchen und Hund.

(Beifall)

Stellvertretender

Stadtverordnetenvorsteher Ulrich Baier:

Ich darf um Ruhe bitten.

Stadtverordnete Christiane Loizides, CDU:

(fortfahrend)

Erfreulicherweise ist ferner in § 5a des Änderungsentwurfes eine Steuerungsregelung enthalten, die die CDU-Fraktion ausdrücklich begrüßt.

(Beifall)

Für zwei Jahre zahlen die Halter von acht der elf gelisteten Rassen nach Inkrafttreten der geänderten Fassung nicht 900 Euro, sondern nur die Hundesteuer alter Höhe - das sind dann oft eben nur 90 Euro. Nur für die drei Rassen, für die auch nach der alten Satzung schon die abstrakte Gefährlichkeit unwiderlegbar vermutet wurde, verbleibt es bei der Steuer von 900 Euro ab Inkrafttreten der Änderung. Hier muss dann die Hundebegleitprüfung sofort begonnen und möglichst schnell abgelegt werden, um die Reduzierung auf 225 Euro zu erreichen.

Es greift also der Gedanke des Vertrauensschutzes zugunsten der Halter der acht Rassen, für die in Zukunft eine Veränderung in der Besteuerung tritt. Zwei Jahre Übergangsfrist reichen aus, um zu verhindern, dass die Tierheime, wie befürchtet, in Bedrängnis geraten, weil zu viele Hundehalter sich gleichzeitig entschließen könnten, ihre Tiere hier abzugeben. Sie haben die Möglichkeit, in dieser Zeit, in den zwei Jahren, die Hundebegleitprüfung abzulegen, ...

Stellvertretender

Stadtverordnetenvorsteher Ulrich Baier:

Darf ich noch einmal, vor allem auf der linken Seite, einen Moment um Ruhe bitten?

Stadtverordnete Christiane Loizides, CDU:

(fortfahrend)

... um nach Ablauf der zwei Jahre nicht 900 Euro, sondern 225 Euro Hundesteuer zu zahlen, oder, falls sie das nicht wollen, für eine vernünftige Unterbringung ihres Tieres zu sorgen. Der Tierschutz, wozu auch eine artgerechte Unterbringung und Haltung zählen, liegt der CDU am Herzen.

(Beifall)

Ich komme zum Schluss. Die Vorlage M 270 ...

(Zurufe)

Ich kann auch noch länger reden, zu dem Thema kann ich Stunde reden.

(Heiterkeit)

Die Vorlage M 270 ist geeignet, den Sicherheitsinteressen der Frankfurter und Frankfurter unter Einbeziehung der von Tierheimen und Tierexperten vorgebrachten Argumente Rechnung zu tragen. Deshalb stimmen wir ihr zu. Die Vorlage NR 701 der FDP lehnen wir ab, weil dann der Anreiz entfiel, die Begleithundeprüfung abzulegen. Wenn man nicht befürchten muss, dass sich die Steuer erhöht, warum soll man dann die Prüfung machen? Das ist die Überlegung. Außerdem sind die zwei Jahre, wie schon gesagt, ausreichend. Erfreulich - das wollte ich doch zum Abschluss noch gerne erwähnen, nachdem ich heute Morgen die Zeitung gelesen habe - ist aus meiner Sicht auch, dass sich hier das Instrument der Bürgerinnen- und Bürgerrunde bewährt hat. Die Argumente von Bürgerinnen und Bürgern, die in mehreren Sitzungen des Rechtsausschusses vorgetragen wurden, sind angemessen berücksichtigt und in die Satzung eingearbeitet worden.

Vielen Dank!

(Beifall)